

## Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag,  
dem 30. Januar 2020 in Ringgau – Lüderbach  
Dorfgemeinschaftshaus

### **Gemeindevorstand:**

#### anwesend:

**Hartmann** Mario (Bürgermeister)  
**Dr. Cortis** Stephan (1. Beigeordneter)  
**Deubener** Hannes  
**Neusüß** Willi  
**Schmidt** Claus

#### entschuldigt:

**Knies** Erwin

### **Gemeindevertretung:**

#### anwesend:

**Bachmann** Dieter  
**Ebeling** Manfred  
**Hartmann** Hans  
**Hartmann** Horst  
**Kalck** Karl-Heinrich  
**Lorbach** Mirco  
**Meister** Wolfgang  
**Schabacker** Astrid  
**Schmidt** Thomas  
**Siebert** Karl-Heinz  
**Sennhenn** Reinhard (Vorsitzender)  
**Stüber** Frank  
**Wieditz** Dirk

#### entschuldigt:

**Fey** Gerd  
**Iffert** Ulrich

Schriftführerin:

Renate Busch

**Beginn: 20:02 Uhr**

## **1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

---

Der Vorsitzende Herr Reinhard Sennhenn eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung durch Ladung vom 19.12.19 sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es sind um 20:02 Uhr 13 Gemeindevertreter anwesend.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevertretersitzung erfolgte in der Wochenzeitung „Ringgau-Bote“ Nr. 4 vom 20.01.2020. Einwände gegen die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Bekanntmachung der Sitzung werden nicht erhoben.

## **2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 19.12.2019**

---

Gegen die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 19.12.2019 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:            einstimmig dafür**

## **3. Information des Ingenieurbüros Rother & Partner über den Zustand des Kanals „Am Gau“ und „Breitauer Str.“ im OT Grandenborn**

---

Der Vorsitzende Herr Reinhard Sennhenn erteilt das Wort an Herrn Stefan Gier vom Ingenieurbüro Rother & Partner.

Herr Stefan Gier informiert über den Zustand des Kanals „Am Gau“ und „Breitauer Str.“ im OT Grandenborn mit Hilfe von Bildmaterial. Er beschreibt und eräutert einige Details, wie die Geruchsbelästigung minimiert und auch wie die Kanalsanierung kostengünstig durchgeführt werden könnte.

Während der Präsentation und im Anschluss beantwortet Herr Stefan Gier einige Fragen der Gemeindevertreter.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn stellt fest, dass die Informationen zur Kenntnis genommen wurden.

## **4. Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge der Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Ringgau**

---

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Reinhard Sennhenn teilt mit, dass die Amtszeit der Ortsgerichtsschöffen

- Helmut Fey, Am Anger 1, 37296 Ringgau. und
- Günter Hohmann, Mergelgasse 6, 37296 Ringgau

am 16.05.2020 enden.

Nach Rücksprache mit den bisherigen Amtsinhabern sind diese bereit, das Amt im Falle einer Wiederwahl weiter auszuüben.

Die Abstimmung sollte schriftlich und geheim erfolgen. Wenn allerdings niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Hand aufheben abgestimmt werden.

Nachdem kein Widerspruch erfolgt, geht der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn zu Tagesordnungspunkt 5 über.

## **5. Wahl der Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Ringgau**

---

Der Vorsitzende Herr Reinhard Sennhenn verliest noch einmal die Namen und Amtszeit der zur Wiederwahl stehenden Ortsgerichtsschöffen und lässt abstimmen.

### **Folgende Besetzung des Ortsgerichts Ringgau steht zur Wiederwahl zur Verfügung:**

Herr Helmut Fey, OT. Netra	weitere Amtszeit 5 Jahre
Herr Günter Hohmann, OT. Lüderbach	weitere Amtszeit 10 Jahre

**Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür**

## **6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens zur Ablösung der Kosten für die Baugebiete „Graburgsweg Netra“ und „Neterhöhe Röhrda“ und den Umbau des Bildungshauses in Röhrda**

---

Die Genehmigung von Krediten seitens der Aufsichtsbehörde des Regierungspräsidiums Kassel ist derzeit in keiner Weise möglich. Weder kann nach § 103 HGO für Kredite von Investitionen, auch keine Einzelgenehmigung, noch nach § 105 HGO für Liquiditätskredite eine Genehmigung erteilt werden. Auch der § 99 HGO kann für eine Genehmigung nicht mehr herangezogen werden. Der Gesetzgeber hat eine solche Zeitspanne (von nicht genehmigten Haushaltsjahren) nicht vorgesehen.

Es ist dringend ein rechtlicher Rahmen für eine Genehmigung nach § 99 HGO „vorläufige Haushaltsführung“ zu schaffen. Das bedeutet, dass die oberste Priorität die Haushaltsplanung 2020 haben muss. Nur im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung darf die Gemeinde finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Für die rechtliche Verpflichtung bzw. für die Weiterführung unaufschiebbar notwendiger Aufgaben kann dann die Aufsichtsbehörde eine Genehmigung erteilen.

Eine Genehmigung zur Ablösung des Baugebietes Netra und die Zahlung der Baukosten für das Bildungshaus Röhrda an den Werra-Meißner-Kreis kann aufgrund der Zeitspanne nicht mehr aus der Haushaltsgenehmigung 2016 gezogen werden. Die beiden Maßnahmen sind daher in die Haushaltsplanung 2020 wieder neu mit aufzunehmen.

Mit der Vorlage des Haushaltsplanes 2020 bei der Aufsichtsbehörde kann eine Genehmigung nach § 99 HGO erteilt werden.

Die Verwaltung wird umgehend mit der Aufstellung des Haushaltsplanes beginnen.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn macht folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung beschließt die Aufnahme eines Darlehens zur Ablösung der Kosten für die Baugebiete „Graburgsweg“ Netra und „Neterhöhe“ Röhrda, sowie den Umbau des Bildungshauses in Röhrda zu verschieben, bis der Haushaltsplan 2020 und die Genehmigung des RP der Gemeindevertretung vorliegen.**

**Zins- und Tilgungsleistungen könnten für die Baugebiete „Graburgsweg“ Netra und „Neterhöhe“ Röhrda auch direkt und zu jeder Zeit gemäß Projektleiter Elmar Franke von der HLG, Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 02.12.2019 in Netra an die HLG geleistet werden, sofern liquide Mittel im Gemeindehaushalt vorhanden wären.**

**Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür**

## **7. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ringgau**

---

Während der Vorbereitung der Kommunalberatung ist aufgefallen, dass in der Hauptsatzung vom 30.03.2015 noch die Anzahl der Gemeindevertreter auf 19 festgelegt ist. Gewählt wurden mit der Kommunalwahl in 2016 allerdings 15 Mandatsträger. Die Herabsetzung der Mandatsträger auf 15 wurde aufgrund der Haushaltskonsolidierung vorgenommen, eine Anpassung der Hauptsatzung erfolgte nicht.

Eine Änderung der Festlegung der Mitgliederzahlen der gemeindlichen Gremien muss mindestens 1 Jahr vor der nächsten Kommunalwahl erfolgen. Die nächste Kommunalwahl findet voraussichtlich im März 2021 statt. Die Hauptsatzung wurde daher überarbeitet und ist bis Ende Februar 2020 von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Weitere Änderungen wurden gemäß der Mustersatzung des HSGB zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage vorgenommen:

1. Nach der Neufassung des § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO entscheidet der Gemeindevorstand über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Aufgrund der Haushaltsrechtlichen Situation der Gemeinde Ringgau wird vorgeschlagen, eine abweichende Regelung festzulegen, in der der Gemeindevorstand bis zu einem gewissen Betrag selbst entscheidet und darüber hinaus die Gemeindevertretung zuständig ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 1).
2. Mit der Anpassung an die Mustersatzung ist eine Vorschrift betreffend die Einwerbung von Spenden usw. aufgenommen worden (§ 1 Abs. 3 Nr. 15).
3. Neu aufgenommen worden, ist die Regelung über Film- und Tonaufnahmen gemäß der gesetzlichen Neuregelung in § 52 Abs. 3 HGO, wonach die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Neben der Möglichkeit der Verbreitung in Rundfunk und Fernsehen ist auch eine Einstellung bzw. Bereitstellung durch die Medienvertreter im Internet darstellbar. Hierbei handelt es sich um eine Ermessungsentscheidung, die somit nicht zwingend in die Hauptsatzung übernommen werden muss. Soweit dem Ansinnen ge-

folgt werden soll, so wird vorgeschlagen, dass die entsprechenden Film- und Tonaufnahmen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen sind und die Medienvertreter auf Verlangen einen Nachweis über ihre Berechtigung zu erbringen haben. Hiermit soll gewährleistet sein, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung über die Aufnahmen seitens der Medienvertreter rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden können.

Hintergrund der einschränkenden Regelung der Hauptsatzungsbestimmung ist die Funktionsfähigkeit der betroffenen Gremien.

Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Entscheidung, die nicht mehr mittels einer flexibleren Geschäftsordnung gehandhabt werden kann. Nach entsprechender Festlegung in der Hauptsatzung sind künftig Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte zulässig.

Die Regelung in § 6 ist nur auf Film- und Tonaufnahmen zu Medienzwecken beschränkt und bezieht sich nicht auf private Aufnahmen.

4. In § 7 Abs. 1 wurde ein weiterer Satz angefügt. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, sieht die Änderung der Hauptsatzung nunmehr vor, dass in der Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichungsstellen hinzuweisen ist. Hierbei handelt es sich um ein spezifisches Erfordernis nach § 67 Abs. 3 Satz 3 KWG.
5. Mit Änderung des BauGB zum 15.03.2017 erfolgt die Regelung zur zusammenfassenden Erklärung nicht mehr in § 6 Abs. 5 BauGB für den Flächennutzungsplan bzw. § 10 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan sondern neu in den §§ 6a und 10a. Ergänzend ist jeweils in Abs. 2 der angesprochenen Paragraphen eine Soll-Vorschrift aufgenommen, die eine ergänzende Veröffentlichung im Internet vorsieht.
6. Gemäß der Neuregelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 HGO ist nunmehr ein ausdrücklicher Ausfertigungsvermerk aufzunehmen, welcher Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist. Mit der Ausfertigung bezeugt der Bürgermeister, dass der Inhalt der Urkunde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Ausfertigung einer Satzung wird vollzogen, indem der Bürgermeister handschriftlich die Urkunde mit vollem Namen unterzeichnet und die Unterzeichnung mit dem Ort und vor allem dem Datum der Unterzeichnung versieht.

### **Änderungsvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses aus der Sitzung vom 22.01.2020**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Gemeindevertretung folgende Änderungen vor:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 1  
Der Betrag von 250.000 € soll auf 100.000 € festgesetzt werden.
2. § 1 Abs. 3 Nr. 12 ändern in  
Verkauf von Baugrundstücken zu dem aktuellen von der Gemeindevertretung festgelegten m<sup>2</sup>-Preis
3. § 3 Abs. 2  
ist das Wort „Vorsitzende“ zu ergänzen
4. § 6  
soll gestrichen werden

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Reinhard Sennhenn macht folgenden

**Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ringgau beschließt die Hauptsatzung mit den Änderungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss.**

**Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.**

**Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür**

**8. Beratung und Beschlussfassung über ein kommunales Mobilfunk-Vorsorgekonzept für die Gemeinde Ringgau**

---

Der Vorsitzende Herr Reinhard Sennhenn erteilt das Wort an Bürgermeister Herrn Mario Hartmann.

Der Antrag für ein kommunales Mobilfunk-Vorsorgekonzept für alle sieben Ortsteile der Gemeinde Ringgau wurde von Frau Astrid Schabecker von der CDU-Fraktion gestellt.

Bürgermeister Mario Hartmann teilt mit, dass er sich mit dem Thema beschäftigt und über Strahlenbelastung und Gesundheitsrisiken etc. informiert hat. Weiterhin hat er für das Mobilfunk-Vorsorgekonzept ein Angebot von dem EMF-Institut aus Köln eingeholt, bei dem sich die Kosten zwischen 13.000 € bis 16.000 € bewegen.

Hinsichtlich der hohen Kosten weist Bürgermeister Mario Hartmann darauf hin, dass sich die Gemeinde momentan in einer vorläufigen Haushaltsführung befindet.

Auch hat er sich erkundigt, dass für die Gemeinde Ringgau keine Verpflichtung besteht, dieses Vorsorgekonzept durchzuführen.

Anschließend meldet sich Frau Astrid Schabecker von der CDU-Fraktion zu Wort und teilt mit, dass sie den Antrag für ein kommunales Mobilfunk-Vorsorgekonzept zurück nimmt und somit keine Abstimmung erfolgen muss.

Auch gibt Frau Schabecker noch ein Statement mit folgendem Wortlaut:

„Kommunen sind zur Gesundheitsvorsorge verpflichtet und dem bitte ich und viele andere Bürgerinnen und Bürger nachzugehen.

Viele Bürger, die heute erschienen sind und sich mit 95 Unterschriften hier ausgedrückt haben, möchten keine LTE oder Mehrgeneration Technologie verhindern. Es geht hier noch einmal nicht um Verhinderung von Sendemasten, sondern ganz im Gegenteil.

Die Sendemasten sollen optimal platziert werden. Eine Minimierung der Strahlenbelastung soll erreicht werden, wenn die Standorte nach Kriterien des Immissionsschutzes optimal ausgesucht und neueste Technik zum Einsatz kommen.

Mehr Daten mit weniger Strahlung, das ist heute mit fortschrittlicher Technik möglich.

Kommunen haben die Möglichkeit und das Recht steuernd in die Aufstellung von Sendeanlagen einzugreifen, um die Strahlenbelastung zu minimieren.

Ich appelliere an die Gemeindevertretung inständig Bürgerinnen und Bürger gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen. Nicht alles ist mit einem auf das knappste ausgelegten Haushalt, wie es in den vergangenen Jahren war zu lösen.

Die Bürgerinnen und Bürger, die geschützt werden möchten bezahlen Steuern in der Kommune. Sie können dafür für mein Verständnis auch gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen seitens der Kommune verlangen.

Ich bitte die Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand dringend noch einmal über ein freiwilliges Mobilfunk-Vorsorgekonzept nachzudenken. Wir finanzieren jedes Jahr auch andere freiwillige Leistungen, die viel mehr kosten als dieses Mobilfunk-Vorsorgekonzept, das einmalige Kosten verursachen würde und nicht wiederkehrend wäre.“

## **9. Bericht des Gemeindevorstandes**

---

Der Bürgermeister erläutert den Bericht des Gemeindevorstandes anhand einer PowerPoint-Präsentation.

Der Bericht des Gemeindevorstandes wurde von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen

## **10. Anregungen und Anfragen**

---

Es wurden noch verschiedene Dinge besprochen, aber keine Beschlüsse gefasst.

**Ende der Sitzung: 21:20 Uhr**

.....

(Vorsitzender)

.....

(Schriftführer)